
Nummer 14, 08. April 2022, Seite 123

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 01.04.2022, 02.04.2022, 03.04.2022 und 04.04.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymen Aufrufe in den sozialen Medien

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29.03.2022

Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. PBefG, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße

Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.04.2022 für Wertach vital II, 4. Realisierungsabschnitt – Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg zwischen Ackermannwehr und B17-Brücke

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2021 der Stadt Augsburg

*Bebauungsplan Nr. 627 A, „Südlich der Blücherstraße, östlich des Neuen Ostfriedhofs“
Aufstellung*

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger
Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 01.04.2022, 02.04.2022,
03.04.2022 und 04.04.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges
zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer
Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 01.04.2022, 02.04.2022, 03.04.2022 und 04.04.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
 - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
 - 1.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
 - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.03.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 01.04.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 04.04.2022 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wengleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des damals gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des damals gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren. Seit 22.01.2022 sind jeweils samstags und montags erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthememen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs dem Versammlungsgeschehen anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 02.04.2022, und Montag, 04.04.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich empfohlenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291). In § 1 der 15. BayIfSMV werden allgemeine Verhaltensempfehlungen erteilt, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen vorsehen. Dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird empfohlen eine Gesichtsmaske zu tragen. Die voraussichtlich ab 03.04.2022 geltende 16. BayIfSMV, deren konkrete Ausgestaltung aktuell noch nicht bekannt ist, wird laut Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.03.2022 gleichlautende Empfehlungen enthalten. Die derzeitige Inzidenz im Stadtgebiet Augsburg in Höhe von 1751,7 (Stand: 30.03.2022)

bewegt sich weiterhin auf sehr hohem Niveau. Momentan sind 11.235 Personen infiziert, wobei zusätzlich von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter bzw. nicht erkannter Fälle auszugehen wird.

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationen ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulauf der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationen am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021 kam es, wie dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden kann, augenscheinlich zur Unterschreitung der in der damaligen Fassung der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände bei Versammlungen. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handelt, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationen durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstehen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckeren Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsortlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzuges kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen

und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifender Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 29.03.2022

Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. PBefG, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die zu dem oben genannten Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Regierung von Schwaben in einem Erörterungstermin behandelt (§ 28 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PBefG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 26. April 2022
ab 09:00 Uhr
im Kongress am Park Augsburg – Kongresssaal
Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg.**

Falls die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 27. April 2022 am selben Ort ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ > „Straßenbahnlinie 5“ sowie über das UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet eingesehen werden.

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Es gelten die dann bestehenden Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. die korrespondierende bayerische Regelung. Sollte der Zugang zum Termin nicht mindestens nach der 3G Regel möglich sein, werden wir die in diesem Fall zwingend notwendige Absage des Erörterungstermins über unsere Internetseite und die Printmedien bekanntgeben. Bei strengeren als 3G Vorgaben wäre das Recht auf Teilnahme nicht für alle Berechtigten zuverlässig gewährleistet.

Unabhängig von einer Rechtspflicht weisen wir feste Sitzplätze zu. Es wäre daher hilfreich, wenn der Teilnahmewille vorab schriftlich oder an die E-Mail-Adresse wirtschaft-landesentwicklung-verkehr@reg-schw.bayern.de mitgeteilt wird, damit die Platzzuweisung bereits im Vorfeld organisiert werden kann. Das Recht Betroffener, am Termin teilzunehmen, besteht weiterhin auch ohne vorherige Anmeldung.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine Tagesordnung mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Vorhabens durch die Stadtwerke Augsburg
- III. Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen privater Betroffener. Stellungnahmen und Einwendungen werden jeweils themenbezogen aufgerufen.
- IV. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden oder zu welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Thema erörtert wird. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte oder auch ein einzelnes Thema abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Folgendes hingewiesen:

Es gelten die am Veranstaltungstag gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin den nach aktuell geltenden Vorgaben notwendigen Nachweis (geimpft, genesen, getestet) sowie ggf. eine eigene FFP2-Maske bzw. eine Maske, die den am Veranstaltungstag geltenden Infektionsschutzmaßnahmen entspricht, mit.

Augsburg, den 29. März 2022
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.04.2022 für Wertach vital II, 4. Realisierungsabschnitt – Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg zwischen Ackermannwehr und B17-Brücke

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Stadt Augsburg vom 04.04.2022, Az. 321-663002/188/15, wird der Plan des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung an der Wertach in Augsburg zwischen dem Ackermannwehr (Fluss-km 8+275) und der B17 (Fluss-km 6+760), „Wertach vital II, 4. Realisierungsabschnitt“, in Gestalt der beigefügten Planunterlagen (mit ändernden Roteintragungen) und mit Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die Aufhöhung der Flusssohle auf das Niveau von August 1999 (nach dem Pfingsthochwasser), die Sohlstabilisierung, die Aufweitung der Wertach von derzeit ca. 30 m auf bis zu ca. 100 m, die naturnahe

Umgestaltung der Ufer und die Schaffung eines Hochwasserschutzes bezogen auf einen Abfluss von 450 m³/s mit 1,0 m Freibord. Die Hochwasserschutzanlagen verlaufen in einem Abstand von bis zu ca. 375 m zum jetzigen Westufer und in einem Abstand von bis zu ca. 315 m zum jetzigen Ostufer. Im Zuge der Maßnahme wird der Radegundisbach östlich des Waldmeisterweges bis zu seiner Mündung in die Wertach verlegt. Für das Vorhaben werden in den Städten Augsburg und Stadtbergen Flurstücke in den Gemarkungen Göggingen und Leitershofen beansprucht.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 bei der **Stadt Augsburg**, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

und in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 bei der **Stadt Stadtbergen**, Rathaus, Oberer Stadtweg 2, 86391 Stadtbergen, Zimmer 201 während folgender Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	8:30 bis 12:00 Uhr 7:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die wegen der Corona-Pandemie jeweils gültigen Regelungen beispielsweise zu Maske, Abstand und Handhygiene sind zu beachten. Informationen hierzu sind bei der Stadt Augsburg unter der Telefonnummer 0821/ 3247322 und bei der Stadt Stadtbergen unter der Telefonnummer 0821/ 24380 erhältlich.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen ist in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt einsehbar. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Einwendern und den Vereinigungen, über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist am 02.05.2022 als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt einsehbar.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

Stadt Stadtbergen
Paulus Metz
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter sind auf unserer Homepage unter www.sw-augsburg.de als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2022 gelten für das 2. Quartal 2022 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,80	2,14	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	13,34	15,87	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	12,65	15,05	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	12,22	14,54	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2022 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	I =	110,20000
Monatsentgelt:	L =	3.445,68 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	EG =	269,43333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	HEL =	72,70000 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	BIO =	77,16667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2022 gelten für das 2. Quartal 2022 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	44,00	52,36	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	13,34	15,87	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2022 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	I =	110,20000
Monatsentgelt:	L =	3.445,68 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	EG =	269,43333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	HEL =	72,70000 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2021 mit Feb. 2022):	BIO =	77,16667

Stadwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2021 der Stadt Augsburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 193 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) bekannt:

Der Immobilienmarktbericht 2021 wurde am 01.04.2022 vom Gutachterausschuss beschlossen.

Dieser Marktbericht ist ab sofort im Internet unter www.boris-bayern.de eingestellt und kann kostenpflichtig abgerufen werden.

Augsburg, 05.04.2022

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

Bebauungsplan (BP) Nr. 627 A „Südlich der Blücherstraße, östlich des Neuen Ostfriedhofs“ Aufstellung

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 31.03.2022 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Blücherstraße (einschließlich) im Norden, dem Grundstück Fl.Nr. 1270, Gemarkung Lechhausen (teilweise einschließlich) im Osten, der Wohnbebauung an der Karwendelstraße im Süden und dem Neuen Ostfriedhof im Westen wird der BP Nr. 627 A „Südlich der Blücherstraße, östlich des Neuen Ostfriedhofs“ aufgestellt.

- Dem Vorentwurf des BP Nr. 627 A vom 10.02.2022 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 627 A ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 21.07.1967 rechtskräftigen BP Nr. 627 „Zwischen Zugspitzstraße, Localbahn, Blücherstraße und dem Wohngebiet Hochzoll-Nord in Augsburg-Lechhausen“ und hebt diesen insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Im Norden des Stadtteils Hochzoll, östlich des Neuen Ostfriedhofs und südlich der Blücherstraße, befinden sich aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ursprünglich für die Erweiterung des Neuen Ostfriedhofs vorgesehen waren. Dort plant die Stadt Augsburg nunmehr als Eigentümerin der Flächen den Bau einer Kleingartenanlage sowie eines interkulturellen Gartens, um der Unterversorgung an Kleingärten in den Stadtteilen Hochzoll und Lechhausen entgegenzuwirken. Aufgrund demographischer Veränderungen und veränderter Präferenzen bei der Bestattung hin zu Urnengräbern werden diese Flächen künftig nicht mehr für eine Friedhofserweiterung benötigt.

In der Kleingartenanlage sollen ca. 90 Kleingärten mit einer durchschnittlichen Parzellengröße von 225 m² entstehen. Eingefasst wird die Kleingartenanlage durch eine ökologische Ausgleichsfläche. Durch den weitgehenden Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands und der Pflanzung zusätzlicher Obstbäume, wird die Kleingartenanlage in die umgebende Landschaft integriert. Nördlich der Kleingartenanlage ist ein sogenannter interkultureller Garten geplant, in dem die Allgemeinheit anstelle eines Kleingartens eigene Beete bewirtschaften kann. Die Bewirtschaftung der Beete soll über einen eigenständigen Verein koordiniert und organisiert werden.

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr sowie den Fuß- und Radverkehr erfolgt über die Blücherstraße, auf deren Südseite bereits ein kombinierter Geh- und Radweg verläuft. Der unmittelbar angrenzende, für die Anlage vorgesehene Parkplatz kann von dem außerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 627 A geplanten jüdischen Friedhof und der benachbarten, im Bau befindlichen neuen Aussegnungshalle mitgenutzt werden. Die Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage, die teilweise auch den benachbarten Nutzungen offen stehen sollen, wurden ebenfalls nahe der Zufahrt positioniert.

Die aktuelle Planung lässt sich nicht aus dem seit dem 21.07.1967 dort gültigen BP Nr. 627 entwickeln. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Kleingartenanlage mit interkulturellem Garten und Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes, ist daher die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 627 A erforderlich.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 11.04.2022 mit 13.05.2022

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 / 324-6512
E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt